

# Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



## Checkliste

### **Vor der Anschaffung eines Hundes**

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Theoretischer Sachkundenachweis für Ersthundehalter
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung & Anmeldung des Halters in AMICUS durch die Gemeinde

### **Nach der Anschaffung eines Hundes**

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Praktischer Sachkundenachweis innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

### **Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes**

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

### **Umzug mit Hunde oder Namensänderung des Halters**

- Meldung an die Gemeinde innert 30 Tagen

### **Allgemein**

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Bezahlung der jährlichen Hundesteuer

## Weitere Informationen

### **Kennzeichnung**

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

### **Registrierung in AMICUS**

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister heisst seit Januar 2016 AMICUS. Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als 3 Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Halteränderungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen die Tierhalter den Tod eines Hundes melden.

### **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde, sowie dem AMICUS melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Namen, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

### **Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

### **Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

## **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass Halter von Hunde mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen müssen. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinen Führigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt einen Welpenkurs.

Adressen von ankerkannten Hundetrainern in der Region:

[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch) / Hunde / HundehalterInnen und Hunde ausbilden

## **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Zuständig ist das Veterinäramt ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)).

Wer einen potentiell gefährlichen Hund (gemäss Art. 7b, Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden) oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen:

Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über die Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Person Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-).

## Links

[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)  
[www.biv.admin.ch](http://www.biv.admin.ch)

[www.skg.ch](http://www.skg.ch)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)

## ANIS

Animal Identity Service AG, Morgenstrasse 123, 3018 Bern  
Telefon: 031 371 35 30 / [www.anis.ch](http://www.anis.ch)

## Kontakt

Gemeinde Münsterlingen  
Hundekontrolle  
Olivia Hess

Telefon: 071 686 58 46  
E-Mail: [olivia.hess@meunsterlingen.ch](mailto:olivia.hess@meunsterlingen.ch)  
[www.muensterlingen.ch](http://www.muensterlingen.ch)